

Laufzeit ab 01.01.2019
erstmals kündbar zum 31.12.2020

AVE ab

BAZ Nr. vom

LOHNTARIFVERTRAG

**für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen**

**vom 24.10.2018
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2019**

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsgewerbes sowie für alle solche, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

persönlich: für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Löhne

A

OBJEKTSCHUTZ

		€ ab	€ ab
		01.01.2019	01.01.2020
1	Objektschutz I		
a)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz, dessen Hauptaufgabe die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie die Gefahrenabwehr in einem Objekt ist • Sicherheitsmitarbeiter im Servicedienst 		
	Stunden-Grundlohn	10,58	11,00
	Objektschutz II		
b)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter, der im öffentlichen Raum tätig ist oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr • Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist • Doorman 		
	Stunden-Grundlohn	11,17	11,59
	Objektschutz III		
c)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt • Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften 		
	Stunden-Grundlohn	12,39	12,81

PFORTENDIENST / SONSTIGE EINRICHTUNGEN

€ ab	€ ab
01.01.2019	01.01.2020

2	Pfortendienst I		
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst		
	Stunden-Grundlohn	10,58	11,00
	Pfortendienst II / Sonstige Einrichtungen		
ba)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht		
	Stunden-Grundlohn	11,53	11,88
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf mindestens Tariflohngruppe B8 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte		
	Stunden-Grundlohn	11,84	12,26
bc)	Mitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges		
	Stunden-Grundlohn	11,84	12,26
	Pfortendienst III		
c)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht und der zusätzlich mindestens zwei der nachstehenden Merkmale erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Überwachung von Gefahrenmeldeanlagen mit insgesamt mindestens 100 Linien - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens die Beherrschung einer definierten Fremdsprache mit mindestens Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen - regelmäßige Gefahrgutkontrolle gemäß den Vorschriften der GGVSEB (z. B. ADR) - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz - Zuständigkeit für die Bedienung der Telefonzentrale während der gesamten Schicht, d. h. nicht nur vertretungsweise 		
	Stunden-Grundlohn	12,09	12,45

EMPFANGSDIENST

€ ab	€ ab
01.01.2019	01.01.2020

3	Empfangsdienst I		
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, dessen Hauptaufgabe die Begrüßung von Kunden und Besuchern ist und der zusätzlich auf Forderung des Arbeitgebers regelmäßig mit mindestens einer der nachstehend genannten Tätigkeiten beauftragt ist bzw. nachstehende Qualifikation besitzt: <ul style="list-style-type: none"> - Catering - Raumvergabe - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz 		
	Stunden-Grundlohn	11,84	12,26
ba)	Empfangsdienst II Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, der zusätzlich zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach LG 3a auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens eine definierte Fremdsprache beherrscht, die mindestens dem Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht		
	Stunden-Grundlohn	12,09	12,51
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf die Tariflohngruppe B9 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte		
	Stunden-Grundlohn	12,39	12,81

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

€ ab	€ ab
01.01.2019	01.01.2020

4	Sicherheitsmitarbeiter mit Schusswaffe / UZwGBw oder Diensthund		
a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei der Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt		
	Stunden-Grundlohn	12,73	13,37
b)	Sicherheitsmitarbeiter, der die Anforderungen der LG 4a erfüllt und laut Dienstanweisung einen Diensthund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion		
	Stunden-Grundlohn	13,54	14,22

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

€ ab	€ ab
01.01.2019	01.01.2020

5	Mitarbeiter Kassiertätigkeiten		
a)	Mitarbeiter als Kassierer <ul style="list-style-type: none"> • auf Parkplätzen und in Parkhäusern • in Museen 		
	Stunden-Grundlohn	11,98	12,40
b)	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern <ul style="list-style-type: none"> - an Flughäfen - bei Messen - bei Veranstaltungen 		
	Stunden-Grundlohn	13,26	13,68
6	Kaufhausdetektiv		
	Stunden-Grundlohn	11,50	11,92

B

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab	€ ab
01.01.2019	01.01.2020

7	Interventions-/ Revierdienst /technische Bereiche / Kurierfahrer <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst • Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich • Kurierfahrer 		
	Stunden-Grundlohn	13,25	13,67
8	Notruf- und Serviceleitstellen		
a)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Ablauf einer 6-monatigen Einweisungsphase in diese Aufgabe		
	Stunden-Grundlohn	13,25	13,67
b)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der Ausbildung zur NSL-Fachkraft		
	Stunden-Grundlohn	13,71	14,13

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab	€ ab
01.01.2019	01.01.2020

c)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle, dem die Anordnungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten des Interventions- / Revier- und Objektschutzdienstes sowie den Sicherheitsmitarbeitern der LG 9 übertragen ist, nach Abschluss der Ausbildung zur leitenden NSL-Fachkraft		
	Stunden-Grundlohn	14,56	15,00
d)	Sicherheitsmitarbeiter in einer <u>nicht betriebseigenen</u> Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der vom Arbeitgeber für diese Funktion geforderten Ausbildung zur NSL-Fachkraft		
	Stunden-Grundlohn	13,71	14,13
9	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter (Kontrollinspektor) im Außendienst, der während einer Schicht Sicherheitsmitarbeiter in verschiedenen Objekten des Objektschutzdienstes anleitet oder die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit überprüft • Schichtführer im Interventions- / Revierdienst 		
	Stunden-Grundlohn	14,16	14,58
10	Sicherheitsmitarbeiter im Personenbegleitschutz		
	Stunden-Grundlohn	16,85	17,36
11	Sicherheitsmitarbeiter in Ausübung einer Funktion, für die eine gesetzliche Vorgabe oder der Auftraggeber oder der Arbeitgeber eine der Qualifikationen der Lohngruppe 11b - 11e im Einsatz/Dienst fordert oder Sicherheitsmitarbeiter in kern-technischen Anlagen		
a)	ohne IHK-Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit - als Fachkraft für Schutz und Sicherheit - als Meister für Schutz und Sicherheit 		
	Stunden-Grundlohn	14,92	15,37
b)	mit IHK-Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit 		
	Stunden-Grundlohn	16,26	16,75
c)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit		
	Stunden-Grundlohn	16,64	17,14

**SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN
QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN**

€ ab	€ ab
01.01.2019	01.01.2020

d)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zum Meister für Schutz und Sicherheit		
	Stunden-Grundlohn	18,00	18,54
ea)	mit IHK-Prüfung: - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft in kerntechnischen Anlagen		
	Stunden-Grundlohn	16,82	17,49
eb)	Mitarbeiter, der die Voraussetzung gem. Lohngruppe ea) erfüllt und in seiner Schicht auf Weisung des Arbeitgebers eine Schusswaffe führt		
	Stunden-Grundlohn	17,22	17,91
12	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen • Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist 		
	Stunden-Grundlohn	14,91	15,36

C
HANDWERKER SICHERHEITSTECHNIK (ST)

€ ab	€ ab
01.01.2019	01.01.2020

13			
a)	Handwerker und Facharbeiter ST		
	Stunden-Grundlohn	16,17	16,66
b)	Handwerker und Facharbeiter mit selbstständiger Tätigkeit ST		
	Stunden-Grundlohn	17,05	17,56
c)	Handwerker und Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen ST		
	Stunden-Grundlohn	17,94	18,48

- 2.1.** Der Lohnzuschlag
für den Leiter einer Wachgruppe beträgt
zum eigenen Stunden-Grundlohn 12 %.

Der Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr ist stets Leiter einer Wachgruppe.

2.2 Nachstehende Lohnzuschläge sind zu zahlen

- a)** für den Beschäftigten in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges
pro Stunde..... 1,80 €.
- b)** für den Betriebs sanitärer, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht die Aufgabe als Betriebs sanitärer wahrnimmt und über die entsprechende Qualifikation verfügt
pro Stunde..... 0,40 €.
- c)** für den Diensthundeführer, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht einen Diensthund führt, nicht nur pflegt und wartet
pro Stunde..... 0,30 €.

2.3 Die Zulagen nach 2.2b und 2.2c werden bis zum Ablauf des 31.12.2020 nicht vergütet für den Mitarbeiter, der in der Lohngruppe Pfortendienst II und III eingruppiert ist. Die Zulage nach 2.2c wird zudem nicht vergütet für den Mitarbeiter, der in der Lohngruppe 4b eingruppiert ist.

2.4. Vorübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem Dauerzahlungsanspruch nach dieser Lohngruppe.

2.5. Der Mitarbeiter ist für die Gesamtdauer einer jeden Schicht einheitlich in die Lohngruppe einzugruppiert, deren Merkmale durch die innerhalb der jeweiligen Schicht im zeitlich größten Umfang ausgeübte Tätigkeit erfüllt sind. In der Lohngruppe 4 a) und b) ist jedoch die Vergütung entsprechend der jeweils ausgeübten Funktion auch innerhalb der jeweiligen Schicht zu differenzieren.

3. Vergütung für die Pflege des Diensthundes / Aufwandsersatz für die Stellung des Hundefutters

3.1. Sofern der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des Hundefutters für einen dienstlich verwendeten Hund trägt, vergütet der Betrieb für die Beschaffung des Hundefutters und die Pflege des Diensthundes insgesamt 3,00 € pro Dienstschicht.

Hält der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebseigenen Diensthund in seinem eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag gezahlt, an dem er den Diensthund führt oder in seinem Haushalt hält.

3.2. Sofern der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der Sicherheitsmitarbeiter den Diensthund pflegt, erhält er eine Vergütung für die Pflege von 0,61 € je Dienstschicht.

3.3. Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung des Hundes werden vom Betrieb erstattet.

- 3.4.** Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters besteht ein Anspruch auf die Vergütung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschichten, in denen der Hund auf schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.
- 3.5.** Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung trägt für betriebseigene Diensthunde der Betrieb. Werden die Kosten der medizinischen Betreuung durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters.

4. **Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie die Servicekraft für Schutz und Sicherheit betragen

		ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
		€	€
4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	<i>719,00</i>	<i>748,00</i>
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	<i>795,00</i>	<i>827,00</i>
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	<i>937,00</i>	<i>974,00</i>

5. **Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1.** Bestehende günstigere arbeitsvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Lohntarifvertrages dürfen sich keine Nachteile für den Mitarbeiter ergeben.
- 5.2.** Soweit ein Arbeitsverhältnis bis zu einem Betriebsübergang (§ 613 a Abs. 1 S. 1 BGB) den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie, chemische Industrie oder des öffentlichen Dienstes unterliegt, tritt eine kollektivvertragliche Ablösung der bisher geltenden Rechte und Pflichten durch die in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen im Sinne des § 613 a Abs. 1 S. 3 BGB nicht ein.
- 5.3.** Bisher außertariflich oder übertariflich gezahlte Vergütungen und/oder Zulagen können bei Erhöhung, Neueinführung oder Umgruppierung tariflicher Mindestlohnsätze angerechnet werden.
- 5.4.** Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

- 5.5.** Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.

6. Fälligkeit der Bezüge

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2018 ersetzt dieser Tarifvertrag den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2017.
- 7.2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2020 - gekündigt werden.
- 7.3. Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

Düsseldorf, den 24.10.2018

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt

Andrea Becker

Struktur Lohntarifvertrag NRW NEU vs. ALT

Lohnstruktur NEU		LOHN 2019
A 1a	Objektschutz I	10,58 €
A 1b	Objektschutz II, Aufzählungspunkte 2,3	11,17 €
A 1b	Objektschutz II, Aufzählungspunkt 1	11,17 €
A 1c	Objektschutz III	12,39 €
A 2a	Pfortendienst I	10,58 €
A 2ba	Pfortendienst II	11,53 €
A 2bb	Pfortendienst II B8 (alt)	11,84 €
A 2bc	Pfortendienst II Abschiebeeinrichtung	11,84 €
A 2c	Pfortendienst III	12,09 €
A 3a	Empfangsdienst I	11,84 €
A 3ba	Empfangsdienst II	12,09 €
A 3bb	Empfangsdienst II (B9 alt)	12,39 €
A 4a	Schusswaffenträger/ Bundeswehr	12,73 €
A 4b	Schusswaffenträger/ Bundeswehr/ Diensthund	13,54 €
A 5a	Kassierer 1, Aufzählungspunkt 1	11,98 €
A 5a	Kassierer 1, Aufzählungspunkt 2	11,98 €
A 5b	Kassierer 2	13,26 €
A 6	Kaufhausdetektiv	11,50 €
B 7	Revierdienst	13,25 €
B 8a	NSL a	13,25 €
B 8b	NSL b	13,71 €
B 8c	NSL c	14,56 €
B 8d	NSL d	13,71 €
B 9	Kontrollinspektor	14,16 €
B 10	Personenschutz	16,85 €
B 11a	Fachkraft o. Prüfung	14,92 €
B 11b	GSSK	16,26 €
B 11c	Fachkraft f. S & S	16,64 €
B 11d	Meister	18,00 €
B 11ea	KTA	16,82 €
B 11eb	KTA mit Schusswaffe	17,22 €
B 12	ÖPV	14,91 €
C 13a	Handwerker 1	16,17 €
C 13b	Handwerker 2	17,05 €
C 13c	Handwerker 3	17,94 €

Lohnstruktur ALT, mindestens		LOHN ALT (2018)
B 7	Objektschutzdienst/Serviceendienst	10,16 €
B 13	Messe, Veranstaltungen mit zusätzlichen Vss./Doorman	10,75 €
B 7	Objektschutzdienst/Serviceendienst	10,16 €
B 9 / 14	Flüchtlingsunterkünfte/ Objektschutzdienst mit PKW	11,97 €
B 7	Pfortnerdienst	10,16 €
B 7	Pfortnerdienst	10,16 €
B 8	Pfortnerdienst mit zusätzl. Vss.	11,42 €
B 8	Abschiebeeinrichtung	11,42 €
B 7	Pfortnerdienst	10,16 €
B 7	Pfortnerdienst/Serviceendienst	10,16 €
B 7	Pfortnerdienst/Serviceendienst	10,16 €
B 9	Empfangsdienst	11,97 €
B 10. a)	Schusswaffenträger/ Bundeswehr	11,73 €
B 10. b)	Schusswaffenträger/ Bundeswehr/ Diensthund	12,54 €
B 11	Kassierer 1	11,56 €
	keine Vergleichslohngruppe	
B 12	Kassierer 2	12,84 €
B 13	Kaufhausdetektiv	10,75 €
A 1	Revierdienst	12,83 €
B 7	Objektschutzdienst/Serviceendienst	10,16 €
A 2. a)	NSL	13,29 €
A 2. b)	NSL	14,14 €
B 7	Objektschutzdienst/Serviceendienst	10,16 €
A 3	Kontrollinspektor	13,74 €
A 4	Personenschutz	16,36 €
A 5. a)	Fachkraft o. Prüfung	14,49 €
A 5. b)	GSSK	15,79 €
B 15	Fachkraft f. S & S	16,16 €
	keine Vergleichslohngruppe	
A 5. c)	KTA	16,17 €
A 5c/2.2	KTA + Zulage	16,17 € + 0,40 €
A 6	ÖPV	14,48 €
C 19. a)	Handwerker 1	15,70 €
C 19. b)	Handwerker 2	16,55 €
C 19. c)	Handwerker 3	17,42 €

PROTOKOLLNOTIZ

zum Lohnvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 24.10.2018
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2019

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren hinsichtlich der Angleichung der Lohngruppen 2 ba) und 2 bb) einerseits und der Lohngruppen 3 ba) und 3 bb) andererseits, dass die jeweilige Lohngruppe ba) in zwei gleichen prozentualen Schritten bis zum 01.01.2022 der bb) angeglichen ist.

Zum Zeitpunkt der Angleichung der Lohngruppen ba) und bb) entfallen die Lohngruppen bb). Es verbleiben nur die Lohngruppen ba).

Düsseldorf, den 24.10.2018

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt

Andrea Becker

PROTOKOLLNOTIZ Sicherungsstellen II

zum Lohnvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen

vom 24.10.2018
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2019

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht dahingehend Einigkeit, dass bei Nichtzustandekommen eines bundesweiten Tarifvertrages für Mitarbeiter als Sicherungsstellen oder bei Ablehnung der Allgemeinverbindlicherklärung eines bundesweiten Tarifvertrages für Mitarbeiter als Sicherungsstellen die Lohngruppe Sicherungsstellen in den Lohnvertrag Nordrhein-Westfalen wieder aufgenommen wird.

Die Lohngruppe wird dann mit 11,55 € Stundengrundlohn tarifiert.

Düsseldorf, den 24.10.2018

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

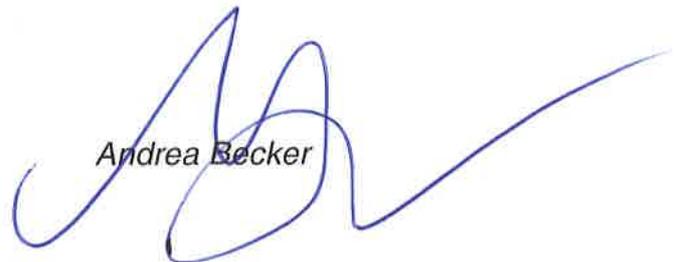


Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt



Andrea Becker

PROTOKOLLNOTIZ Sicherungsstellen

zum Lohntarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
in Nordrhein-Westfalen

vom 24.10.2018
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2019

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass für die Tätigkeit von Sicherungsstellen im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme eine Lohngruppe im Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2018 aufgenommen werden soll, sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lohnhöhe geeinigt haben. Diese Lohngruppe entfällt jedoch mit Inkraft-Treten eines bundesweiten Tarifvertrages für Sicherungsstellen im Bereich spurgebundener Fahrbetriebe/Transportsysteme. Bis zur Einigung der Tarifvertragsparteien gelten die Regelungen, die sich aus der Protokollnotiz Sicherungsstellen zum Lohntarifvertrag vom 9. März 2007, gültig mit Wirkung vom 1. Mai 2007, ergeben (s. Anlage), sofern der Mitarbeiter am Stichtag 30. Juni 2011 bereits den dort bezeichneten Stundengrundlohn erhält (Besitzstandswahrung). Für diese Mitarbeiter gilt ab dem 1. Januar 2019 ein Stundengrundlohn in Höhe von 11,55 €.

Düsseldorf, den 24.10.2018

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt

Andrea Becker

Laufzeit ab 01.01.2019
erstmalig kündbar zum 31.12.2020

AVE ab

BAZ Nr. vom

GEHALTSTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 24. Oktober 2018
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2019

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

- andererseits -

wird folgender **Gehaltstarifvertrag** geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsgewerbes sowie für alle solche, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

persönlich: für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen tätigen kaufmännischen und technischen Angestellten.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Gehälter

2.1. Die Gehälter betragen ab 01.01.2019

Gehaltsgruppen	Anfangsgehalt	nach			
		2	4	6	8
		Berufsjahren in der Gruppe			
	€	€	€	€	€
I	2150	2229	2310	2392	2473
II	2384	2470	2555	2641	2728
III	2958	3069	3163	3294	3406
IV	3212	3334	3455	3576	3697
V	3957	4088	4217		

Die Gehälter betragen ab 01.01.2020

Gehaltsgruppen	Anfangsgehalt	nach			
		2	4	6	8
		Berufsjahren in der Gruppe			
	€	€	€	€	€
I	2219	2298	2379	2461	2542
II	2461	2547	2632	2718	2805
III	3053	3164	3258	3389	3501
IV	3316	3438	3559	3680	3801
V	4084	4215	4344		

- 2.2. Für die Berechnung der tariflichen Erhöhung wird einheitlich als Eckgehaltsstufe die Stufe von 4 Berufsjahren zu Grunde gelegt.
- 2.3. Nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren erhalten die Angestellten eine Zulage von 10 % auf das tarifliche Monatsgehalt.

3. Gehaltsgruppen

In die Gehaltsgruppen gemäß 2. sind die Angestellten wie folgt einzustufen:

3.1. Gehaltsgruppe I

Angestellte ohne Ausbildung für einfache Tätigkeiten.

3.2. Gehaltsgruppe II

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Angestellte mit gleichwertigen Berufskennntnissen sowie Angestellte der Gehaltsgruppe I nach 6 Jahren der Betriebszugehörigkeit.

z. B.:

- Sachbearbeiter mit einfachen Tätigkeiten
- Angestellter für schwierige Registrartätigkeiten
- Bürokräft, die ein Diktat überträgt

3.3. Gehaltsgruppe III

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung mit überwiegend selbstständiger Tätigkeit oder Vorgesetzte von Angestellten der Gehaltsgruppen I und II.

z. B.:

- Buchhalter
- Einsatzleiter des technischen Betriebsdienstes
- Sachbearbeiter für schwierige Aufgaben
- Bürokräft, die in der Lage ist, die Korrespondenz nach stichwortartiger Anweisung zu erledigen
- Operateur
- Angestellter während der Ausbildung zur EDV-Programmierung

3.4. Gehaltsgruppe IV

Angestellte mit abgeschlossener Berufsbildung mit selbstständiger Tätigkeit sowie Angestellte, die Vorgesetzte der Gehaltsgruppe III sind und ferner Angestellte der Gehaltsgruppe III nach 6 Jahren der Betriebszugehörigkeit.

z. B.:

- Abteilungsleiter
- Buchhalter in gehobener Position
- Einsatzleiter von technischen Betriebsdiensten sowie Organisationsleiter,
- Sekretär in Vertrauensstellung
- Operateur mit vielseitigen Kenntnissen
- Programmierer für die Anfertigung von einfachen Programmen nach Vorgabe

3.5. Gehaltsgruppe V

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung für selbstständige Tätigkeiten, die sich durch langjährige Berufserfahrung und das Maß ihrer Verantwortung aus der Gehaltsgruppe IV herausheben.

z. B.:

- Handlungsbevollmächtigter
- bilanzierender Finanzbuchhalter mit umfangreichen Steuerkenntnissen
- Organisationsleiter als Vorgesetzter der technischen Angestellten in Gehaltsgruppe IV, Programmierer mit mindestens einer Programmiersprache für die selbstständige Anfertigung von Programmen und Programmteilen

3.6. Berufsjahre

Als Berufsjahre in der Gruppe zählen die Jahre der Beschäftigung des Angestellten in der jeweiligen Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrages oder vergleichbarer Gehaltsgruppen anderer Tarifbereiche. Diese Bestimmung ist auch auf die vergleichbare Ausbildung sowie vergleichbare Tätigkeiten als gewerblicher Arbeitnehmer anzuwenden.

3.7. Höherstufung

Rückt ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe auf, so ist er ab dem 1. des betreffenden Monats der entsprechenden Gehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe zuzuordnen. Die vorangegangenen Berufsjahre gelten dann auch in dieser Gruppe als zurückgelegt.

4. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen betragen in € / Monat

		ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	690	711
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	859	885
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	1.107	1.140

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Bestehende günstigere Einkommensverhältnisse dürfen nicht zu Ungunsten der Angestellten verändert werden.
- 5.2. Bisher übertariflich gezahlte Vergütungen und Zulagen können bei Erhöhung der tariflichen Mindestgehälter gemäß 2. bzw. der Ausbildungsvergütungen gemäß 4. angerechnet werden.
- 5.3. Werden durch diesen Tarifvertrag Eingruppierungen zu Ungunsten des Beschäftigten durchgeführt, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der ehemaligen und der neuen Eingruppierung als persönliche Zulage gezahlt.
- 5.4. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

6. Geltungsdauer

- 6.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2018 ersetzt dieser Tarifvertrag den Gehaltstarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2017.
- 6.2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31. Dezember 2020 - gekündigt werden.
- 6.3. Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

Düsseldorf, den 24.10.2018

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

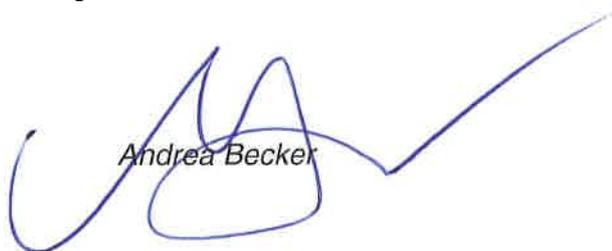


Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt



Andrea Becker

Vereinbarung zum Gehaltstarifvertrag

für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 24.10.2018
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2019

Die Struktur des Gehaltstarifvertrages und die Gehaltsgruppen werden mit dem Ziel einer Reform zum 01.01.2021 rechtzeitig vor Auslaufen des aktuellen Tarifvertrages verhandelt.

Düsseldorf, den 24.10.2018

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt

Andrea Becker

Anhang Werkfeuerwehr

zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

**vom 24.10.2018
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2019**

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausführung von Werkfeuerwehrdienstleistungen durch Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Nordrhein-Westfalen.

Diese Sonderregelungen haben für den Tätigkeitsbereich der Werkfeuerwehrdienstleistungen, zusätzlich und ergänzend zum Manteltarifvertrag Nordrhein-Westfalen und zum Mantelrahmentarifvertrag (MRTV), abschließenden Charakter.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Gesellschaften des Wach- und Sicherheitsgewerbes und deren Beschäftigte, die Werkfeuerwehraufgaben gemäß § 3 Absatz 3 MRTV ausüben.

Dieser Anhang gilt nicht für Betriebe, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in ihrer jeweils sich ändernden, ergänzenden bzw. ersetzenden Fassung unterliegen. Dasselbe gilt für Beschäftigte, auf welche die im vorhergehenden Satz genannten Tarifverträge kraft Tarifbindung Anwendung finden. Für diese Beschäftigten tritt in einem Anwendungsfall des § 613 a BGB die in § 613 a Absatz 1 Satz 3 BGB genannte Rechtsfolge nicht ein.

Stattdessen werden die Rechtsnormen des TVöD bzw. TV-L zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber des Betriebes oder Betriebsteils, welcher diesem Tarifvertrag kraft verbandstarifvertraglicher Bindung unterliegt, und dem Beschäftigten.

Die Veränderungssperre des § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

Des Weiteren tritt die Rechtsfolge des § 613 a Abs. 1 Satz 3 BGB nicht ein für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bis zum Betriebsübergang dem Geltungsbereich des Tarifrechts für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie oder chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen unterlegen hat, wenn diese am 30.06.2001 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) angehörten und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) am Tag des Betriebsübergangs weiterhin angehören.

§ 2 Begriffsbestimmungen für den Werkfeuerwehrdienst

- a) Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 in den ersten drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- b) Werkfeuerwehrmann-Anwärter in Ausbildung zu B 1 nach Ablauf von drei Monaten der Beschäftigung in einer Werkfeuerwehr
- c) Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss innerhalb einer sechsmonatigen Objekteinweisungsphase
- d) Werkfeuerwehrmann mit B 1 Abschluss nach Ablauf der Objekteinweisungsphase

§ 3 Tariflohngruppen Werkfeuerwehrdienst

1. Es gibt folgende Tariflohngruppen:

			in € ab 01.01.2019	in € ab 01.01.2020
1.	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	<i>gemäß § 2a</i>	10,46	10,46
2.	Werkfeuerwehrmann-Anwärter	<i>gemäß § 2b</i>	10,97	10,97
3.	Werkfeuerwehrmann	<i>gemäß § 2c</i>	12,80	13,44
4.	Werkfeuerwehrmann	<i>gemäß § 2d</i>	13,00	13,65
5.	Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als eingeteilter Maschinist für Groß- und Sonderfahrzeuge		13,25	13,91
6.	Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als Atemschutzgerätewart mit Zulassung kumulativ für PA, Lungenautomaten, PSA-Vollschutz oder Werkfeuerwehrmann gemäß § 2d als Rettungsassistent		13,50	14,18
7.	Brandmeister oder Oberbrandmeister B III mit Verantwortung für ein Sachgebiet	-	15,61	16,39
8.	Oberbrandmeister oder Hauptbrandmeister B III + F IV in Funktion des stellvertretenden Wachabteilungsführers als Abwesenheitsvertreter mit Leitungsdienstfunktion	-	16,27	17,08
9.	Hauptbrandmeister B III + F IV als Wachabteilungsführer mit Leitungsdienstfunktion	-	18,25	19,16
10.	Brandinspektor B IV	-	20,07	21,07
11.	eingeteilte Rufbereitschaft, jeweils von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr	-	30,00 € pro Schicht	

- Vertretung in einer höherwertigen Funktion begründet einen Anspruch auf Entlohnung nach der höheren Lohngruppe, wenn die fachlichen Voraussetzungen der höheren Lohngruppe erfüllt werden und soweit zusätzlich die Verwendung in der höherwertigen Funktion einen durchgehenden Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.
2. Bei den vorbezeichneten tariflichen Grundlöhnen handelt es sich - soweit nicht anders bezeichnet - um Bruttobeträge pro Schichtstunde. Für eine 24-Stunden-Schicht werden 24 Stunden mit den in Ziffer 1 genannten Grundlöhnen vergütet.
 3. Mitarbeiter/innen, die nach der Lohngruppe 1 oder 2 vergütet werden, haben einen Anspruch auf eine Vergütung gemäß Lohngruppe 4, wenn sie in ihrer Person die fachlichen Voraussetzungen der Lohngruppe 4 erfüllen und bereits seit 24 Monaten nach einer der Lohngruppen [1, 2] bezahlt werden.

§ 4 Zuschläge

1. Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erhalten einen Nachtzuschlag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr in Höhe von 18 % des jeweiligen Stundengrundlohnes.
2. Auf den jeweiligen Stundengrundlohn wird ab der dreizehnten 24-Stunden-Schicht im Monat ein Mehrarbeitszuschlag von 10 % gezahlt, ab der vierzehnten 24-Stunden-Schicht ein solcher von 25 %.
3. Auf den jeweiligen Stundengrundlohn werden die Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5 Schichtzeiten unter 24 Stunden

Für Schichtzeiten unter 24 Stunden werden die Stunden-Grundlöhne gemäß § 3 um 16,1 % erhöht.

§ 6 Allgemeines

Bestehende einzelvertragliche Regelungen, die für den Beschäftigten günstiger sind, werden durch diese Regelung nicht aufgehoben.

Düsseldorf, den 24.10.2018

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Gabriele Schmidt



Andrea Becker